

Stellplatzsatzung der Stadt Ladenburg

Auf Grund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 LBO in der Fassung vom 8. August 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) und § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am XX. XX 2024 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Notwendige Stellplätze für Wohnungen und Wohnhäuser

1. Die Zahl der notwendigen Stellplätze i.S.v. § 37 LBO für Wohnungen und Wohnhäuser wird wie folgt festgesetzt:

Freistehende Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser als Doppelhaushälften oder Reihenhäuser	2
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis incl. 80 m ² Wohnfläche:	1
je Wohneinheit über 80 m ² bis 120 m ² Wohnfläche:	1,5
je Wohneinheit über 120 m ² Wohnfläche:	2

2. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung in der Fassung vom 01.01.2004; Terrassen und Balkone werden dabei zu 25 % ihrer Fläche berücksichtigt.
3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 2 Möglichkeit einer Reduktion der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund qualifizierter Mobilitätsverbesserung durch Ausnahme

1. Es besteht die Möglichkeit, für Gebäude mit mehr als 6 Wohnungen die Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 0,1 Stellplätze pro Wohnung zu reduzieren. Die Ausnahme nach § 56 Abs. 3 LBO kann erteilt werden, wenn ein Konzept für eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung gem. § 2 Abs. 2 vorgelegt wird. Die Voraussetzungen der Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen.
2. Eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung i.S. des § 2 Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und somit die Nachfrage der Bewohner an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dies erfolgt durch die Planung und Bereitstellung eines von den Bewohnern aktiv genutzten Car-Sharing-Angebots.

3. Das bereitgestellte Angebot muss der Car-Sharing-Definition des Bundesverbands Car-Sharing entsprechen. Car-Sharing ist danach die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen.
4. Das Car-Sharing-Konzept hat folgende Voraussetzungen:
 - ein Car-Sharing-Parkplatz je angefangene fünf eingesparrte Stellplätze
 - Car-Sharing-Parkplatz in einer für die Car-Sharing-Anbieter geeigneten Weise auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von max. 300 m zum nächstgelegenen Gebäudezugang
 - Vertrag mit geeignetem Car-Sharing-Unternehmen, der nachweist, dass mindestens ein Car Sharing-Fahrzeug auf einem oder mehreren festgelegten Stellplatz/Stellplätzen zur Verfügung steht/stehen
 - Freihaltung der Flächen, welche für die gemäß § 1 eigentlich notwendigen Stellplätze erforderlich wären für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Reduzierung der Stellplätze wegfallen
5. Es ist eine Baulast hinsichtlich der Umsetzung des Mobilitätskonzepts und hinsichtlich der für Stellplätze freizuhaltenden oder zu nutzenden Flächen bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts einzutragen. .
6. Sofern die Bedingungen für die Stellplatzreduzierung gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind, tritt die Verpflichtung nach § 1 wieder in Kraft.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für Bauvorhaben im gesamten Stadtgebiet von Ladenburg.
2. § 2 gilt auch für Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten der Satzung eine Genehmigung beantragt oder ein Kenntnissgabeverfahren eingeleitet worden ist.
3. Die in einzelnen Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Stellplatzverpflichtung bleiben unberührt; § 2 gilt unabhängig von den Regelungen in den Bebauungsplänen/örtlichen Bauvorschriften.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den XX. XX 2024

Stefan Schmutz
Bürgermeister

ENTWURF